

**Bekanntmachung
des Landratsamtes des Landkreises Meißen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Verzicht auf die Durchführung der Erörterung

Die Energieanlagen Frank Bündig GmbH beantragte beim Kreisumweltamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V 136, 166 m Nabenhöhe, 136 m Rotor-durchmesser, mit einer Nennleistung von 4,2 MW in der Gemeinde Zeithain, Gemarkung Zeithain, Flurstück 906.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG und wurde gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 8 bis 10 a und 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte vom 12. März 2021 bis einschließlich 12. April 2021 im Kreisumweltamt des Landratsamtes Meißen sowie in den Gemeindeverwaltungen Nünchritz, Wülknitz und Zeithain.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 12. März 2021 bis einschließlich 12. Mai 2021 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht.

Daher entfällt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV der für den 9. und 10. Juni 2021 festgesetzte Erörterungstermin.

Meißen, den 18.05.2021

i.V.
Dezernent

